

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Alle Lieferungen der Lemvig-Müller A/S ("Verkäufer") erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gemäß vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Beim Verkauf von Produkten, die keine Lagerwaren sind, oder die speziell beschafft oder bearbeitet werden müssen, sind die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer – ungeachtet vorliegender allgemeiner Geschäftsbedingungen – jedoch auf die Rechte begrenzt, die der Verkäufer bei seinem Lieferanten erhält.

1.3 Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht bei Lieferungen von Stahl, Rohren, Aluminium und anderen Materialien, die in Vermittlung verkauft werden. Für derartige Lieferungen gelten die Bedingungen des Verkäufers für Vermittlungsverkäufe.

2. Angebote, Auftragsbestätigung etc.

2.1 Angebote werden mit einer Annahmefrist von 8 Tagen und vorbehaltlich des Zwischenverkaufs abgegeben. Angebot und Dokumentation dürfen vom Käufer nicht an Dritte weitergegeben werden. Auftrag, Annahme etc. des Käufers sind für den Verkäufer erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.

3. Preise

3.1 Die Preisberechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste des Verkäufers. Die angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt., Fracht etc. in dänischen Kronen (DKK) und vorbehaltlich dokumentierter, wesentlicher Änderungen von Umständen, die die vereinbarte Lieferungen betreffen, und über die der Verkäufer keine Verfügungsgewalt hat, z.B. Devisenkurse, Preise von Zulieferern, Fracht, Zoll, Steuern und Abgaben. Ein etwaiges Skonto wird vom Betrag ohne MwSt. abgezogen.

3.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Verwaltungsgebühren bei Aufträgen unter einem bestimmten Betrag oder Volumen, für vergebliche Fahrten, besondere Verpackung, unberechtigte Reklamation und andere ähnliche Umstände aufzuschlagen. Die Preisliste des Verkäufers für diese Gebühren ist unter www.lemu.dk einsehbar.

3.3 Der Verkäufer kann jederzeit und ohne vorherige Ankündigung Preislisten für Produkte, Gebühren, Rücknahmeabzüge etc. ändern.

4. Rücknahmebedingungen

4.1 Es ist möglich handelsgängige Waren, die beim Verkäufer gekauft wurden zurückzugeben. Speziell angefertigte Waren und Bestellwaren werden jedoch nicht zurückgenommen. Verpackung und Versand erfolgen auf Rechnung und Risiko des Käufers. Die Rücknahme erfolgt gegen einen Abschlag von der Kaufsumme und ansonsten zu den vom Verkäufer festgelegten Rücknahmebedingungen. Die Preisliste des Verkäufers für Abschläge bei der Rücknahme von Ware ist unter www.lemu.dk einsehbar.

5. Qualität

5.1 Wenn kein anderer Standard oder eine Qualitätsbezeichnung vereinbart ist, liefert der Verkäufer eine übliche, gute Handelsware.

5.2 Für alle Lieferungen behält sich der Verkäufer eine Toleranz von +/- 10% der vereinbarten Menge vor.

5.3 Bei Lieferungen von Abmessungen und Längen, die kein Lagerstandard sind, wird dem Käufer das vom Beschneiden überschüssige Material zum nächsten Standardformat in Rechnung gestellt.

5.4 Der Verkauf gebrauchter Werkzeuge und Maschinen erfolgt wie vom Käufer gesehen und ohne Haftung für den Verkäufer.

5.5 Der Verkäufer haftet nicht dafür, ob sich das Produkt für den vom Käufer beabsichtigten Zweck eignet.

6. Produktinformationen und Produktänderungen

6.1 Angaben in Produktinformationen und Preislisten sind für den Verkäufer nur bindend, wenn die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien ausdrücklich darauf hinweist. Angaben in Projektmaterial, Zeichnungen, technischen Daten u.Ä. des Käufers sind für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde.

6.2 Anfragen zur Anwendung der Produkte, zu deren Eigenschaften etc. werden unverbindlich und in allgemeiner Form beantwortet. Die Antworten sind als allgemeiner Hinweis über die Ware und nicht als konkrete Beratung über die Eignung der Ware für den vom Käufer beabsichtigten Zweck aufzufassen.

6.3 Der Verkäufer kann ohne vorherige Ankündigung Produkte und Spezifikationen ändern oder einstellen.

6.4 Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall eine Projekthaftung. Vereinbarung darüber, dass der Verkäufer im Zusammenhang mit Beratung, Test, Support, Projektarbeit, Engineering, Installation, Montage, Hilfe bei Inbetriebnahme etc. beistehen soll, sind einzig und allein eine Vereinbarung darüber, dass die Mitarbeiter des Verkäufers einen fachlich guten Einsatz leisten, und die Arbeit wird nach Zeitverbrauch der Mitarbeiter des Verkäufers fakturiert, ungeachtet dessen, ob die vom Käufer angestrebten Ergebnisse, Leistungen oder Wirkungen erzielt werden konnten.

7. Lieferung und Lieferzeit

7.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Ex Works) ab dem Lager, in dem sich die Ware befindet oder aus dem die Ware vom Lieferanten des Verkäufers hereingenommen wird, es sei denn, dass eine andere Lieferklausel vereinbart wird. Vereinbarungen werden nach den bei Vertragsschluss geltenden Incoterms ausgelegt. Das Abholen der Ware durch den Käufer ist nicht möglich, Fracht kann beim Verkäufer jedoch erkauft werden. Wird Fracht erkaufte, erfolgt die Lieferung

CPT (Carriage Paid To) an die Adresse des Käufers, und die Lieferung gilt bei Übergabe an den Frachtführer als erfolgt, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um einen externen Frachtführer oder die Fahrzeuge des Verkäufers handelt, und der Käufer haftet ferner für Verspätungen und die Versicherung während des Transports, es sei denn, dass eine andere Lieferklausel vereinbart wurde. Die Lieferbedingungen gelten nur für landfeste Inseln in Dänemark. Sofern bei Lieferungen außer der Fracht weitere Kosten auftreten, sind diese vom Käufer zu tragen. Der Verkäufer kann besondere Frachtbedingungen festsetzen, siehe www.lemu.dk.

7.2 Eine rechtzeitige Lieferung setzt voraus, dass der Verkäufer alle relevanten Informationen in angemessener Zeit vorab erhalten hat.

7.3 Falls der Verkäufer nicht innerhalb eines vereinbarten Lieferdatums liefert, ist der Käufer dazu berechtigt, schriftlich eine angemessene letzte Frist für die Lieferung festzusetzen. Beabsichtigt der Käufer, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, muss der Käufer hierauf ausdrücklich aufmerksam machen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb dieser neuen Frist, kann der Käufer vom verspäteten Teil der Lieferung zurücktreten.

7.4 Wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt, hat der Käufer Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten für Deckungskäufe. Die Erstattung kann 15% der Kaufsumme für den verspäteten Teil der Lieferung nicht übersteigen.

7.5 Falls der Käufer vom Vertrag nicht zurücktritt, sondern die Ware geliefert bekommt, hat der Käufer kein Anrecht auf Entschädigung oder Schadensersatz anlässlich der Verspätung.

8. Verpackung und Versand

8.1 Standardverpackung (Europaletten und Boxpaletten etc.), die in Rechnung gestellt werden, wird bei Rückgabe in bestimmten Fällen und zu bestimmten Bedingungen gutschrieben, vgl. Preisliste des Verkäufers für Gebühren, Rücknahmeabzüge etc. Die Preisliste ist unter www.lemu.dk zu finden.

8.2 Sendungen mit dem Auto sind seitens des Verkäufers davon abhängig, dass die Abladestelle über einen fahrbaren Weg zugänglich ist. Der Käufer haftet für das umgehende Abladen. Eine etwaige Wartezeit erfolgt auf Rechnung des Käufers. Der Verkäufer kann besondere Frachtbedingungen festsetzen, die unter www.lemu.dk zu finden sind.

9. Untersuchungsverpflichtung und Reklamation

9.1 Bei Erhalt der Ware muss der Käufer umgehend eine geeignete gründliche Untersuchung der Ware vornehmen. Wenn die Lieferung unzureichend oder fehlerhaft ist, muss der Käufer beim Verkäufer umgehend reklamieren.

9.2 Wenn dem Käufer später Mängel bekannt werden, die trotz sorgfältiger Untersuchung bei der Lieferung nicht festgestellt werden konnten, muss der Käufer umgehend nach Feststellung der Gegebenheiten beim Verkäufer reklamieren.

9.3 Wenn der Käufer nicht wie oben beschrieben reklamiert, verliert der Käufer das Recht, gegen den Verkäufer anlässlich der fehlerhaften Gegebenheiten Ansprüche zu erheben.

10. Gewährleistung

10.1 Bei Vorliegen einer berechtigten und rechtzeitigen Reklamation muss der Verkäufer den Mangel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Abhilfe beheben. Die Behebung muss unverzüglich angeordnet und in angemessener Zeit durchgeführt werden. Die Behebung erfolgt als Ausgangspunkt an dem Ort, an dem sich der Gegenstand befindet, und mit den unten angegebenen Ausnahmen auf Rechnung des Verkäufers. Der Käufer muss auf Ersuchen den fehlerhaften Teil des Produkts oder das ganze Produkt zur Reparatur oder zum Austausch an den Verkäufer schicken, und der Käufer ist verantwortlich dafür, für eine sachgemäße Verpackung und einen geeigneten Versand zu sorgen. Wird eine Behebung des mangelhaften Umstands vorgenommen, hat der Käufer aus diesem Anlass keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Verkäufer.

10.2 Der Käufer hat die Mehrkosten zu tragen, die dem Verkäufer bei Behebung von Mängeln infolge dessen entstehen, dass die Produkte sich an einem anderen Ort als dem Lieferort befinden. Wenn eine etwaige Demontage und Montage einen Eingriff in andere Dinge als die Produkte zur Folge hat, obliegen die Arbeiten und die Kosten hierfür dem Käufer.

10.3 Wenn sich die Reklamation des Käufers als unberechtigt erweist und der Verkäufer Arbeiten oder Lieferungen im Zusammenhang mit Behebungsversuchen vorgenommen hat oder für Fracht bezahlt hat, ist der Verkäufer dazu berechtigt, die aufgewendeten Arbeiten, Lieferungen und anderen Auslagen dem Käufer in Rechnung zu stellen.

10.4 Wenn der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Zeit seinen Behebungsverpflichtungen nachkommt, ist der Käufer dazu berechtigt, schriftlich eine angemessene letzte Frist für die Behebung festzusetzen. In dem Umfang wie ein Behebung vor Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist, kann der Käufer nach eigener Wahl: a) die notwendigen Reparaturen ausführen lassen und/oder neue Teile auf Rechnung und Risiko des Verkäufers herstellen lassen, vorausgesetzt, dass er dies auf vernünftige und angemessene Weise tut, oder b) einen verhältnismäßigen Preisabschlag verlangen, jedoch höchstens 15% der vereinbarten Kaufsumme. Handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, kann der Käufer stattdessen vom mangelhaften Teil der Lieferung zurücktreten.

10.5 Wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt, hat der Käufer Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten für Deckungskäufe. Die Erstattung kann 15% der

Kaufsumme für den mangelhaften Teil der Lieferung nicht übersteigen.

10.6 Die Gewährleistung des Verkäufers beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Für unverarbeitete Stahlprodukte beträgt die Gewährleistung jedoch nur für 6 Monate ab Lieferdatum. Für neu gelieferte, ausgetauschte oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistung 12 Monate, bzw. 6 Monate für unverarbeitete Stahlprodukte, ab dem entsprechenden Datum der Neulieferung, des Austauschs oder der Reparatur, jedoch niemals mehr als 24 Monate ab dem ursprünglichen Lieferdatum.

10.7 Baulieferungsklausel: Für Baumaterialien, die der Käufer gemäß AB92 oder ABT93 weiterverkauft, beträgt die Reklamationsfrist jedoch 5 Jahre ab der Abnahme des Gebäudes, jedoch höchstens 6 Jahre ab der Lieferung des Verkäufers an den Käufer.

11. Haftungsbefreiung

11.1 Folgende Umstände führen zu einer Haftungsbefreiung, wenn Sie die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer verhindern oder die Erfüllung für den Verkäufer unangemessen mühsam machen: Arbeitskonflikte oder jeder andere Umstand, über den die Parteien nicht Herr sind, wie Feuer, Krieg, Mobilmachung oder militärische Einberufung in entsprechendem Umfang, Beschlagnahme, Deviseneinschränkung, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Warenknappheit, Beschränkungen von Antriebskraft, außergewöhnliche Eingriffe durch EU-Behörden und fehlende oder verspätete Lieferungen von Zulieferern aufgrund der in diesem Punkt genannten Umstände.

11.2 Bei Eintreten von höherer Gewalt beim Käufer, muss der Käufer die Kosten des Verkäufers zur Sicherung und zum Schutz der Produkte während des Vorliegens der höheren Gewalt tragen.

11.3 Wenn eine Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt für mehr als 6 Monate verhindert wird, sind die Parteien dazu berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags schadensersatzfrei zurückzutreten.

12. Haftung für durch die Produkte verursachte Sachschäden (Produkthaftung)

12.1 Der Verkäufer haftet im Sinne der Produkthaftung allein in dem Umfang, wie sich eine solche Haftung aus Zwingenden Rechtsvorschriften im Gesetz über die Produkthaftung, Gesetz Nr. 261 vom 20. März 2007 mit etwaigen späteren Änderungen, ergibt. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Sachen, es sei denn, dass der entsprechende Gegenstand seiner Art nach für eine nicht gewerbsmäßige Nutzung ausgelegt ist und vom Geschädigten überwiegend in Übereinstimmung mit ihm genutzt wird. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an dem vom ihm gelieferten defekten Produkt selbst oder an anderen größeren Produkten, in die es eingegliedert ist.

12.2 Die Haftung des Verkäufers ist ferner wie in Punkt 13 unten festgesetzt beschränkt.

12.3 Wenn Dritte gegenüber einer der Parteien Anspruch auf Produkthaftung erheben, muss diese Partei die andere hierüber umgehend informieren. Der Käufer muss den Verkäufer schadlos halten, wenn dem Verkäufer eine Haftung für Verluste aufliegt, für die der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß Punkt 12.1 und 12.2 nicht haftbar ist.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Es wird nur Schadensersatz für direkte, nachgewiesene Verluste geleistet. Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden u.Ä., hierunter fallen z.B. Betriebsausfälle oder entgangener Gewinn. Die Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn der Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Es wird auf sonstige Haftungsbeschränkungen hierin verwiesen, die zusätzlich zu diesem Punkt 13 gelten.

14. Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Kaufsumme ist zur Bezahlung zum Lieferzeitpunkt fällig. Eine Aufrechnung kann nicht erfolgen, wenn die Gegenforderung vom Verkäufer bestritten wird. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht dazu, Bezahlungen für Lieferungen zurückzuhalten.

14.2 Wenn der Käufer nicht rechtzeitig bezahlt, fallen Verzugszinsen an. Der aktuelle Zinssatz ist unter www.lemu.dk zu finden.

14.3 Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen jederzeit verlangen, dass der Käufer bar bezahlt oder eine Sicherheit leistet.

14.4 Das Verkaufte verbleibt im Eigentum des Verkäufers, bis der Verkäufer die volle Bezahlung erhalten hat.

15. Gerichtsstand

15.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertrag und damit zusammenhängenden Umständen sollen nach dänischem Recht ohne Berücksichtigung darin enthaltener Bestimmungen über anzuwendendes Recht entschieden werden. Das internationale Kaufgesetz, Gesetz Nr. 733 vom 7. Dezember 1988, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 sollen keine Anwendungen finden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist nach Wahl des Verkäufers vor dem dänischen Gericht des Gerichtsbezirks, in dem sich die Niederlassung des Verkäufers befindet, die die Lieferung vorgenommen hat.